

SATZUNG

Angelsportverein Harburg-Wilhelmsburg e.V.

Stand: 20. Februar 2011¹

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Angelsportverein Harburg-Wilhelmsburg e.V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Harburg und ist unter der Registernummer VR 5336 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- 3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung des Naturschutzes und des Sports (Casting)²,
 - b) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Fische,
 - c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer,
 - d) die Vertiefung des Wissens der Mitglieder von den biologischen Vorgängen im Wasser durch Vorträge und Belehrung.
- 2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen an der Schaffung und Erhaltung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer gemeinnützigen fischereisportlichen Betätigung,
 - b) die Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Umweltschutzes mit Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
 - c) Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazugehörigen Anlagen,
 - d) Förderung der Vereinsjugend.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 2012 am 12. Februar 2012, ergänzt in § 14 (7) auf JHV 2016

² Geändert nach Hinweis des Finanzamts Hamburg-Nord in den §§ 2 und 20, 13. September 2016, Vorstandsbeschluss 25. Oktober 2016

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Jahreshauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden, der Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins erstattet werden kann. Über die Festsetzung einer solchen Grenze gegenüber dem Vorstand entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- 8) Weitere Einzelheiten regelt die Vergütungsregelung des Vereins, die von der Jahreshauptversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden und Vereinen:

- Hamburger Sportbund e.V.,
- Angelsport-Verband Hamburg e.V.,
- Angler- und Naturschutzgemeinschaft Nord – Niedersachsen e. V. Buxtehude,
- Wassersportgemeinschaft Neuländer See e.V.,
- Verband Deutscher Sportfischer VDSF,

Die Satzung des Angelsport-Verbandes Hamburg e.V. ist in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- 1) **Ordentliche** Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die die Zwecke und Ziele des Vereins aktiv unterstützen und im Besitz eines Sportfischerpasses sind.

- 2) **Jugendliche** Mitglieder. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres, die die Zwecke und Zielsetzungen des Vereins aktiv unterstützen und im Besitz eines Sportfischerpasses sind mit der Maßgabe, dass Jugendliche zwischen dem 12. und vollendeten 14. Lebensjahr ausschließlich in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes fischen dürfen.
- 3) **Fördernde** Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.
- 4) **Außerordentliche** Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine, deren Rechte und Beiträge sich nach den Maßgaben einer abzuschließenden Mitgliedsvereinbarung richten.
- 5) **Ehrenmitglieder**. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch ihre Tätigkeit im hohen Maß fördern oder gefördert haben.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche ab Vollendung des 12. Lebensjahres und juristische Person werden.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Verein gerichteter Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedarf. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Mitgliederart der Bewerber angehören will.
- 3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich zu übermitteln. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden.
- 4) Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr und die Gebühren für den Sportfischerpass und die Gewässerordnung wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen, soweit sich nicht aus der Art der Mitgliedschaft (§ 5) etwas anderes ergibt.
- 2) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an; sie haben kein Stimmrecht in der JHV.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
 - b) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - c) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste) zu erfüllen,
 - e) Hege- und Pflegearbeiten (Arbeitsdienst) an den Gewässern zu leisten. Über Art und Umfang der Arbeitsdienste entscheidet die JHV.
- 4) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgesetzte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Mitglieder können verpflichtet werden, Aufnahmegebühren, Beiträge, Arbeitsdienste, sonstige Gebühren und Umlagen zu entrichten bzw. zu leisten nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen:

- 1) Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand dem Grunde und der Höhe nach.
- 2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der JHV in Form einer Beitragsordnung beschlossen, die auch Ermäßigungen oder Befreiungen für bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. Jugendliche, Ehrenmitglieder) vorsehen darf.
In begründeten Sonderfällen darf der Vorstand Ermäßigungen oder Befreiungen für einzelne Mitglieder gewähren.
Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres. Maßgeblich ist der Eingang des Beitrages auf dem dafür vorgesehenen Vereinskonto.
- 3) Über Inhalt, Umfang und Dauer von Arbeitsdiensten für Hege- und Pflegearbeiten an den Gewässern und vereinseigenen Einrichtungen entscheidet die JHV. Jedes Mitglied darf unter Berücksichtigung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für höchstens 10 Zeitstunden pro Geschäftsjahr verpflichtet werden; den Mitgliedern ist die Möglichkeit einzuräumen, sich von Arbeitsdienstleistungen durch Zahlung eines Geld-Betrages zu befreien, die Bestimmungen der Beitragsordnung gelten entsprechend.
- 4) Sonstige Gebühren sind solche für Fischereierlaubnisscheine, die Ausstellung von Sportfischerpässen sowie für die Gewässerordnung, Abzeichen etc. sowie für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen. Die Höhe dieser Gebühren werden von der JHV beschlossen, diejenigen für die Ausstellung eines Sportfischerpasses sowie für die Gewässerordnung, Abzeichen etc. beschließt der Vorstand.
- 5) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. In einem Zeitraum von 10 Jahren darf der Gesamtbetrag sämtlicher Umlagen. € 1.000,00) pro Mitglied nicht übersteigen. Über die Höhe, Art und Umfang entscheidet die JHV.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt. Diese hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zu erfolgen mit einer Frist bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahreschluss.
- 3) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
 - f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren; unter Mitteilung des die Vorwürfe begründenden Sachverhaltes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben,

sich binnen einer Frist von wenigstens 2 Wochen schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern und ggf. eigene Beweismittel anzugeben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Ehrenrat binnen einen Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes angerufen werden.

- 4) durch Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung bzw. deren zeitlichen Ablaufes.

§ 11 Sonstige Maßregelungen

- 1) Anstelle eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied erkennen auf:
 - a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen (z.B. Ersatzleistungen),
 - b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereins- und Verbands-Gewässern sowie
 - c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- 2) Für die Gewährung rechtlichen Gehörs gelten die Bestimmungen zum Ausschluss. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Ehrenrates möglich binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Jahreshauptversammlung (JHV)
- 2) der Vorstand
- 3) der Ehrenrat
- 4) die Jugendgruppe
- 5) die Kassenprüfer.

§ 13 Jahreshauptversammlung (JHV)

- 1) Die JHV soll regelmäßig im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat einzuberufen; die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch eine schriftliche Einladung an die letzte, dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes.
- 2) Anträge zur JHV müssen spätestens bis zum 1. Dezember des jeweiligen Vorjahres beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingehende Anträge, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung, können in der JHV nur Berücksichtigung finden, wenn die JHV die Dringlichkeit der Behandlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder bejaht.
- 3) Eine außerordentliche JHV kann nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt; die Einberufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung / Antragseingang erfolgen.
- 4) Die JHV wird durch den 1. Vorsitzenden oder durch eine von ihm bestimmte andere Person geleitet, anderenfalls durch den 2. Vorsitzenden.
- 5) Zu den Aufgaben der JHV gehört u.a.:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer;
 - c) Wahlen
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder;
 - e) Bestätigung der Jugendordnung;
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

- g) Bestätigung des durch die Jugendgruppe gewählten Jugendleiters.
- 6) Wahlentscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 7) Über Verlauf und Ergebnis jeder JHV sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens sämtliche Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Jugendleiter und den beiden Gewässerwarten.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, der 2. Vorsitzende darf den Verein nur gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
- 3) Der Vorstand entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung / Beratung einen ständigen Beirat einzurichten oder Ausschüsse einzusetzen zur Erledigung bestimmter Aufgaben. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand beschließt die Gewässerordnungen.
- 5) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Jugendleiter, werden durch die JHV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten JHV zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person zum Vorstandsmitglied berufen.
- 7) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Anwesenheit ist auch gegeben, wenn sie virtuell, z.B. über Skype, sichergestellt ist.³

§ 15 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 10 Jahre angehört haben müssen.
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane, deren Mitglieder sie nicht sein dürfen.
- 3) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der JHV gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Werden keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Wahlvorschläge unterbreitet, hat der Vorstand entsprechend eigene geeignete Vorschläge zu unterbreiten.
- 4) Die Amtsperiode des Ehrenrates beträgt 5 Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt sein Sitz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vakant.
- 5) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen dem Verein und den Mitgliedern, zu schlichten und zu

³ Letzter Satz in § 14 (7) ergänzt gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.02.2016

regeln. Er entscheidet ferner über Anrufungen von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes, Maßregelungen und den Ausschluss betreffend.

- 6) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 7) (Hinweise zum Verfahren)

§ 16 Die Jugendgruppe

Der Jugendgruppe gehören sämtliche Jugendliche ab vollendetem 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an.

Aufgabe der Jugendgruppe ist es, den Jugendleiter zu wählen, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Im Übrigen kann die Jugendgruppe Anträge zur JHV stellen. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder; die Beschlüsse bedürfen der jeweiligen Zustimmung des Vorstandes.

Die Jugendgruppe kann eine Jugendordnung beschließen, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der JHV bedarf und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung stehen darf.

§ 17 Kassenprüfer

Die JHV wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der JHV vorzulegen mit der Maßgabe, ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 18 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen mindestens vierteljährlich stattfinden; die Termine legt der Vorstand zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fest und gibt sie den Mitgliedern bekannt. Sie dienen durch Vorträge der Belehrung auf allen Gebieten der Sportfischerei. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Zwischenzeitliche Erlasse und Veröffentlichungen von Behörden sowie die Rundschreiben und Anordnungen des Verbandes sind bekannt zu geben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationen zu interessieren.

Der wesentliche Inhalt jeder Versammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 19 Haftung

- 1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.

- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und die Kassenprüfer werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung bedarf es einer entsprechenden Beschlussfassung der JHV, diese muss eigens zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung eingeladen werden. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an den „Angelsport-Verband Hamburg e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für Naturschutz und Sport zu verwenden hat.

§ 21

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderung und Ergänzung der Satzung eigenständig zu beschließen und vorzunehmen.

Hamburg, am 20.02. 2011, ergänzt in § 14 (7) 21.02.2016

Geändert nach Hinweis des Finanzamts Hamburg-Nord in den §§ 2 und 20, 13. September 2016, Vorstandsbeschluss 25.10.2016